

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 19

Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244a StGB

I. Rechtsnatur: § 244 StGB (Vergehen) und § 244a StGB (Verbrechen) sind echte Qualifikationen.

II. § 244 I Nr. 1 StGB: Diebstahl mit Waffen

- **Waffe (Nr. 1a):** Gegenstand, der nach der Art seiner Anfertigung geeignet und schon hiernach oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung dazu bestimmt ist, durch seinen **üblichen Gebrauch** Menschen durch seine mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (= Waffe im technischen Sinn).
- **Gefährliches Werkzeug (Nr. 1a):** Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. – Da im Rahmen der Nr. 1a ein reines „Beisich-Führen“ ausreicht, ist jedoch eine restriktive Auslegung geboten. Umstritten ist, ob hier eine Beschränkung auf „waffenähnliche“ Gegenstände vorzunehmen ist, oder ob zumindest ein Verwendungsvorbehalt zu fordern ist.
- **(Sonstiges) Werkzeug oder Mittel (Nr. 1b):** Gegenstand, der sich zwar zur Anwendung von Gewalt oder Drohung eignet, der aber (nach ihrer objektiven Beschaffenheit oder der Art ihrer geplanten Verwendung) nicht geeignet sind, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.
- **Beisich-Führen:** Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann. – „Bei der Tatbegehung“ meint zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Versuchsbeginn und der Vollendung (a.M.: der Beendigung) der Tat. Ausreichend ist es, dass der Gegenstand Tatbeute ist.
- **Sonderproblem:** „Berufsmäßiger“ Waffenträger (z.B. Polizist). Nach h.M. macht auch dieser sich wegen § 244 I Nr. 1a StGB strafbar, wenn er beim Diebstahl die Dienstwaffe trägt (a.M.: teleologische Reduktion).

III. § 244 I Nr. 2 StGB: Bandendiebstahl

- **Bande:** Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
 - Im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung des § 129 StGB ist allerdings keine feste Organisationsstruktur erforderlich. Die Verbindung muss jedoch über die Planung einer Einzeltat oder der Ausnutzung einer bestimmten Gelegenheit oder über den nur ganz kurzfristigen Zusammenschluss hinausgehen.
 - Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH und der überwiegenden Ansicht in der Literatur ist nunmehr ein Zusammenschluss von **mindestens 3 Personen** erforderlich (BGH früher: 2 Personen reichen aus).
- **Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds:** Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. der Bandenchef im Hintergrund agiert.

IV. § 244 I Nr. 3 StGB: Wohnungseinbruchsdiebstahl

Im Wesentlichen ist die Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 244 I Nr. 3 StGB identisch mit derjenigen des § 243 I 2 Nr. 1 StGB. Einziger Unterschied: es muss sich beim Tatobjekt um eine „Wohnung“ handeln.

- **Weiter Wohnungsbegriff:** Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen, ohne dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind.
- **Enger Wohnungsbegriff:** Räumlichkeit, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, Entspannung und vertrauliche Kommunikation gewährleistet.

V. § 244a StGB: Schwerer Bandendiebstahl: besteht aus einer Kombination von:

1. Es muss ein Bandendiebstahl i.S.d. § 244 I Nr. 2 StGB vorliegen.
2. Hinzutreten muss wahlweise:
 - Regelbeispiel des § 243 I Satz 2 StGB (nicht: die unbenannten Fälle des § 243 Abs. 1 Satz 1 !)
 - Qualifikation des § 244 I Nr. 1 StGB: Diebstahl mit Waffen
 - Qualifikation des § 244 I Nr. 3 StGB: Wohnungseinbruchsdiebstahl

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 14 III; IV; *Eisele*, BT 2, §§ 4, 5; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 1 III; *Rengier*, BT I, § 4; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, § 4.

Literatur / Aufsätze: *Altenhain*, Der Beschluss des Großen Senats für Strafsachen zum Bandendiebstahl, JURA 2001, 836; *Fischer*, Waffen, gefährliche und sonstige Werkzeuge nach dem Beschluss des Großen Senats, NStZ 2003, 569; *Geppert*, Zur „Scheinwaffe“ und anderen Streitfragen zum „Bei-Sich-Führen“ einer Waffe im Rahmen der §§ 244 und § 250 StGB, JURA 1992, 496; *Geppert*, Zum „Waffen“-Begriff, zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“, zur „Scheinwaffe“ und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, JURA 1999, 599; v. *Heintschel-Heinegg*, Wohnungseinbruchsdiebstahl bei gemischt genutzten Gebäuden, JA 2008, 742; *Hillenkamp*, Schwerer Raub durch Fesselung und Knebelung?, JuS 1990, 454; *Jahn*, Wohnungseinbruchsdiebstahl, JuS 2008, 927; *Jesse*, Das Pfefferspray als alltägliches gefährliches Werkzeug, NStZ 2009, 364; *Jooß*, Beisichführen eines Taschenmessers als Diebstahl mit Waffen?, JURA 2008, 777; *Kasiske*, Das Taschenmesser als „anderes gefährliches Werkzeug“ im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a. 2. Alt. StGB, HRRS 2008, 378; *Kotz*, Gelegenheit macht Diebe, JuS 1982, 97; *Kraatz*, Klarheit aus Karlsruhe und doch (fast) alles offen?!, JR 2010, 142; *Krüger*, Neues vom „gefährlichen Werkzeug“ in § 244 StGB, JA 2009, 190; *ders.*, Neue Rechtsprechung und Gesetzgebung zum gefährlichen Werkzeug in §§ 113, 224, 244 StGB; *Kudlich*, Zum Stand der Scheinwaffenproblematik nach dem 6. StrRG, JR 1998, 357; *Küper*, Verwirrungen um das neue „gefährliche Werkzeug“ (§§ 244 I Nr. 1a, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB), JZ 1999, 187; *Lanzrath/Fieberg*, Waffen und (gefährliche) Werkzeuge im Strafrecht, JURA 2009, 348; *Lesch*, Waffen, (gefährliche) Werkzeuge und Mittel beim schweren Raub nach dem 6. StrRG, JA 1999, 30; *Seelmann*, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 454 (457); *Wörner*, Der Waffenbegriff des StGB auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, ZJS 2009, 236; *Zopfs*, Der schwere Bandendiebstahl nach § 244a StGB, GA 1995, 320; *ders.*, Examinatorium zu Qualifikationstatbeständen des Diebstahls (§§ 244, 244a StGB), JURA 2007, 510.

Literatur/Fälle: *Seier*, Diebstahl im Doppelpack, JA 1999, 666; *Graul*, Überfall in der Tiefgarage, JURA 2000, 204; *Kudlich*, Der Täter ist immer der Hobby-Gärtner, JuS 2001, L 53; *Zieschang*, Der rachsüchtige Hundeliebhaber, JuS 1999, 49.

Rechtsprechung: **BGHSt 23, 239** – Mittagsbände (Zum Bandenbegriff); **BGHSt 30, 44** – Dienstwaffe (Berufsmäßiger Waffenträger); **BGHSt 31, 105** – Flucht (Beisichführen einer Schusswaffe); **BGHSt 33, 50** – Viehdiebstahl (Beteiligung am Bandendiebstahl); **BGHSt 44, 103** – Waffe (Notwendigkeit einer objektiven Gefährlichkeit); **BGHSt 45, 92** – Gaspistole (Notwendigkeit einer objektiven Gefährlichkeit); **BGHSt 46, 321** – Autodiebe (Bandenbegriff); **BGHSt 47, 214** – Bandenmitglied (Bandenmitgliedschaft eines Gehilfen); **BGHSt 52, 257** – Taschenmesser (gefährliches Werkzeug); **BGH NJW 1998, 2913** – Kirchendiebstahl (Bandenabrede bei Zweiergruppen); **BGH NStZ 2000, 30** – Autoschieberbände (Mehrere Anläufe zur Tatbestandsverwirklichung); **BGH NStZ 2007, 332** – Metallischer Gegenstand (Werkzeugbegriff).